

Statuten „Radio Munot Club“

Artikel 1

Name, Sitz Unter dem Namen Radio Munot Club besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Schaffhausen.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung eines unabhängigen Radioprogramms für die Region Schaffhausen nach Massgabe der Konzessionsbestimmungen.

Artikel 3

Mitglieder Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern die den Vereinszweck unterstützen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Gegen seinen Entscheid kann der Betroffene, unter Sistierung seiner allfälligen Mitgliedschaftsrechte, an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren, welche endgültig entscheidet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende Geschäftsjahr.

Artikel 4

Organisation Die Organe des Vereins sind:
a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren
Die Amtsdauer beträgt für Vorstand und Revisoren zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 5

Versammlung Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicher Weise in der ersten Jahreshälfte zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Die Einladung ist durch den Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktandenliste den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

Artikel 6

Befugnisse Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;

- b) Abnahme des Jahresberichtes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäften, sofern diese Anträge bis mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingetroffen sind;
- f) Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident stimmberechtigt ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führen der Präsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, das Protokoll der Aktuar.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offener Hand Mehr, es sein denn, der Vorstand legt ein schriftliches Verfahren fest oder dieses wird von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

Artikel 8

Vorstand Der Vorstand setzt sich aus 5 – 7 Mitgliedern zusammen. Einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Aktuar und höchstens 3 Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Artikel 9

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Artikel 10

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm stehen sämtliche Befugnisse zu die nicht durch die Statuten einem anderen Organ überwiesen worden sind.

Artikel 11

Finanzen Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Buchführung, Belege, Kassabestand und Rechnung und berichten über die Jahres Rechnung sowie ihre Revisionstätigkeit.

Artikel 12

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt sind.
- b) freiwillige Sonderbeiträge von Mitgliedern;
- c) Erträge aus Aktionen und Sammlungen;
- d) Spenden, Gönnerbeiträge und freiwillige Zuwendungen;
- e) Erträge des Vereins Vermögens.

Artikel 13

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 14

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 15

Auflösung

Wird im Sinne von Artikel 6 lit.g) der Statuten die Auflösung des Vereins beschlossen, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereins Vermögens. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, vorbehältlich eines anderslautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Artikel 16

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2016 in Kraft.

Schaffhausen, 25. Mai 2016

Der Präsident

Die Vize Präsidentin



Markus Müller



Regula Widmer